

# RS Vwgh 1994/11/9 94/13/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1994

## Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §28 Abs3;

EStG 1988 §28 Abs1 Z1;

EStG 1988 §28 Abs5 Z5;

MRG §20;

MRG §45;

## Rechtssatz

Die steuerlichen Verpflichtungen zur Fortführung, ordnungsgemäßen Verwendung und allfälligen Nachversteuerung der nach § 28 Abs 3 EStG gebildeten Beträge können auf den Rechtsnachfolger (Einzelrechtsnachfolger) auf Grund eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes nicht überbunden werden (Hinweis E 5.6.1985, 84/13/0291). Der Gesetzgeber des EStG 1988 hat daher für den Fall des Erwerbes von Todes wegen in Z 5 des § 28 Abs 5 eine Sonderregelung getroffen, wonach die steuerfreien Beträge diesfalls vom Rechtsnachfolger fortzuführen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994130213.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)